

Beglaubigte Abschrift

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 16. Juli 1923.

B.V.42.

Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle  
über die gemäss § 12 des Lichtspielgesetzes von  
einem Kammervorsitzenden eingelegte Beschwerde  
über die Zulassung des Films

"Der Mann im Hintergrund".

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke  
als Vorsitzender

Reg. Rat Leidig (Lichtspielgewerbe)  
Esch (Kunst und Literatur)  
Frl. Dr. Kröhne und  
Redakteur Korn (Volkswohlfahrt)  
als Beisitzer.



Für die durch die Beschwerde betroffene Gesellschaft war Frau  
Mellini erschienen.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben.

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im  
Deutschen Reiche wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Auf die Entscheidung der Film-Oberprüfstelle ( von 18.4.23 -  
B.V.30.23) wird Bezug genommen. Die Oberprüfstelle missverkennt  
nicht, dass die herstellende Gesellschaft durch eine Umarbeitung  
des Films, die sich freilich nur auf die Einfügung einer Anzahl  
von Titeln und auf die Ausmerzung einer Reihe von Bildfolgen er-  
streckt, bemüht hat, die in der erwähnten Entscheidung gerügte  
Unverständlichkeit des Inhalts des Bildstreifens abzustellen.  
Dennoch ist nach Feststellung der Kammer Inhalt und Darstellung  
des Filmes schundmässig und damit im Sinne des Lichtspielgesetzes  
entsittlichend geblieben, wie zuvor. Filme, wie der vorliegende,  
schliessen eine Volksgefahr insofern in sich, als erfahrungsgemäss

ein

ein grösserer Teil der Bevölkerung an solchen schundmässigen Darstellungen Gefallen findet, und dass ein solches Gefallen zur Folge hat, dass ein gesundes sittliches Empfinden eines grösseren Teils der Bevölkerung dadurch abgestumpft und verflacht wird und eine entsittlichende Wirkung im Sinne des Lichtspielgesetzes dadurch eintritt.

Die Richtigkeit bescheinigt

Berlin, den 3. August 1923  
Das Büro der Film-Überprüfstelle.

